

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Verfassung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. August 2015
vom 09. September 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. August 2015 (AB Uni 2015/22), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 24. Mai 2017 (AB Uni 2017/11), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 erhält folgende Fassung:

Die Westfälische Wilhelms-Universität gibt alle Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse in ihrem Verkündungsblatt „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt. Das Verkündungsblatt erscheint bei Bedarf und wird fortlaufend nummeriert. Die „Amtlichen Bekanntmachungen“ erscheinen zusätzlich zu der papiergebundenen Ausgabe in Gestalt einer elektronischen Ausgabe auf den Internetseiten der Westfälischen Wilhelms-Universität; die papiergebundene Ausgabe ist die authentische im Sinne des E-Governmentgesetzes NRW. ⁴Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Ordnungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. In Art. 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Von dem Erfordernis der Ausschreibung und der Durchführung des Findungsverfahrens nach Absatz 2 kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die hauptberufliche Amtsinhaberin oder den hauptberuflichen Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. Senat und Hochschulrat bilden eine Personalkommission, um die Entscheidungen nach Satz 1 vorzubereiten, wenn ein entsprechender Antrag von einem Senats- oder Hochschulratsmitglied gestellt wird. In der Personalkommission sind alle Gruppen des Senats vertreten. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Hochschulrats.

3. Art. 6 Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung führt die/der Vorsitzende des Senats. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind; ihre Stimmen werden mit dem Faktor 5 gewichtet. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe sind; ihre Stimmen werden mit dem Faktor 23 gewichtet. Der Senat kann für die Arbeit der Hochschulwahlversammlung mit Zustimmung des Hochschulrats eine Wahlordnung beschließen.

4. Art. 6 Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften gewählt. Die Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der (designierten) Rektorin/des Rektors. Die Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers erfolgt im

Benehmen mit der Rektorin/dem Rektor. Wird in einem ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können auf Beschluss der Hochschulwahlversammlung bis zu zwei weitere Wahlgänge erfolgen.

5. Art. 6 Absatz 5 wird zu Absatz 6.

6. Art. 8 Absatz 8 wird gestrichen.

7. Art. 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Zur Beratung und Unterstützung der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere Erstellung, (Zwischen-)Evaluation und Fortschreibung des Gleichstellungsrahmenplan sowie der Gleichstellungspläne der Bereiche überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Die Gleichstellungskommission setzt sich nach Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG im Verhältnis 2:2:2 zusammen; jede Gruppe entsendet eine Vertreterin und einen Vertreter. Die Kommission wird vom Senat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen gehören der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme an.

8. Art. 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die studentischen Mitglieder des Senats wählen auf Vorschlag des Studierendenparlaments für eine Amtszeit von einem Jahr eine Person, die als Beauftragte/Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt. Wählbar ist jedes Mitglied aus einer der Gruppen der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 11 Abs. 1 HG. Wiederwahl ist möglich. Die gewählte Person wird von der Rektorin/dem Rektor bestellt.

(2) Steht die zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bestellte Person in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität, wird sie im Umfang von bis zu acht Stunden von dieser Tätigkeit freigestellt.

(3) Diese Regelung wird ein Jahr nach Beschluss dieser Verfassung von einer gruppenparitätisch besetzten Kommission evaluiert.

9. Nach Art. 16 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen.

10. Art. 16 Absatz 2 wird zu Absatz 3.

11. Art. 16 Absatz 3 wird zu Absatz 4.

12. Art. 16 Absatz 4 wird zu Absatz 5.

13. Art. 16 Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

Beschlüsse des Fachbereichsrats können einmalig durch das Veto aller Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6 suspendiert werden.

14. Nach Art. 16 wird folgender Art. 16a neu eingefügt:

**Artikel 16 a
Prüfungsausschüsse**

Soweit in Prüfungsordnungen die Bildung eines Prüfungsausschusses vorgesehen ist, müssen darin Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nicht vertreten sein. Dem Prüfungsausschuss dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.07.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 09. September 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s